Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

24.01.2023
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnung und Mitgliedsorganisationen der Kommunalen Gesundheitskonferenz - Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 23.01.2023 zur Vorlage Nr. 2022/1972

Anlage/n:

2014 - Antrag

Freie Demokraten
Ratsfraktion Leverkusen FDP

FDP Ratsfraktion · Kölner Straße 53 · 51379 Leverkusen

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 23.01.2023
FDP Ratsfraktion

Im Rat der Stadt Leverkusen

Dr. Monika Ballin-Meyer-Ahrens
Jörg Berghöfer
Valeska Hansen

Kölner Straße 53
51379 Leverkusen
Tel: 02171 - 705 36 06

info@fdp-ratsfraktion-lev.de

Änderungsantrag zur Vorlage Nummer 2022/1972 Geschäftsordnung und Mitgliedsorganisationen der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie vorliegenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der zuständigen Gremien (SG am 23.01.203 und Rat am 13.02.2023):

- § 6 Arbeitsweise
  Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit zulassen, wenn dies einstimmig von den Mitgliedern beschlossen wird. …

  ÄNDERUNGSANTRAG: Ersetzen durch:
  Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies einstimmig von den Mitgliedern beschlossen wird. …

- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
  …
  Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Gesundheitskonferenz der Empfehlung zustimmen

  ÄNDERUNGSANTRAG vorstehenden Absatz streichen

Begründung:

Zu § 6:

Die kommunale Gesundheitskonferenz verdient öffentliches Interesse und soll deswegen ausreichend transparent sein.

Zu § 8:

Eine kritische Beschluss Fassung, die ja bereits eine qualifizierte Mehrheit braucht, sollte nicht zusätzlich durch ein VETO von (vermeintlich) betroffenen Mitgliedern verhindert werden können, zumal ja diese Beschlüsse nicht die einzelnen Institutionen zur Umsetzung verpflichten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Ballin-Meyer-Ahrens
Fraktionsvorsitzende